

23. 1. Können die Verpflichtungen mehrerer aus demselben Wechsel Verpflichteter verschiedenen örtlichen Rechten unterliegen?

2. Muß die Unterwerfung unter ausländisches Recht sich aus der Wechselurkunde selbst ergeben?

3. Richtet sich die Verjährung eines Wechselanspruchs, für den im übrigen ausländisches Recht gilt, auch dann nach diesem Rechte, wenn danach die Verjährung nicht eine Einrichtung des sachlichen, sondern des Verfahrensrechts ist?

W.D. Art. 77, 85. C.G. z. BGB. Art. 30. BGB. § 194.

II. Zivilsenat. Urtr. v. 6. Juli 1934 i. S. G. (Bekl.) w. L. F. G. L.  
RG. (Rl.). II 102/34.

I. Landgericht Berlin.

II. Kammergericht daselbst.

Die Klägerin ist Inhaberin von fünf im Januar und Februar 1932 von der „London and Northern Trading Co. Ltd.“ in London ausgestellten, auf englische Pfund lautenden Wechseln. Die Wechsel tragen das Ausstellerdatum von London. Sie sind auf englischen Wechselformblättern in englischer Sprache ausgestellt. Sie sind akzeptiert von der B. D. M. AG., die ihren Sitz in B. in Polen hat. Die Akzepterklarungen tragen unter der Firmenbezeichnung neben einer anderen die Unterschrift des Beklagten, der zu den zeichnungsberechtigten Verwaltungsratsmitgliedern der Akzeptantin gehört. Auf der Rückseite der Wechselurkunden befindet sich ein nur auf den Namen des Beklagten lautendes Blankogiro. Die Wechsel sind zahlbar bei der Klägerin in London. Sie sind an den Fälligkeitstagen in London bei der Klägerin vorgezeigt und dort mangels

Zahlung protestiert worden. Die Klägerin hat den Beklagten jeweils am Fälligkeitstage durch Einschreibebriefe unter der Anschrift der Akzeptantin in B. von dem Notleidern der Wechsel benachrichtigt. Mit der im Februar 1933 in Berlin im ordentlichen Verfahren erhobenen Klage nimmt die Klägerin den Beklagten aus seinem Giro in Anspruch. Sie beantragt, ihn zur Zahlung der Wechselsumme nebst Zinsen und Protestkosten zu verurteilen. Der Beklagte ist im ersten und zweiten Rechtszug unterlegen. Seine Revision hatte keinen Erfolg.

#### Gründe:

Das Berufungsgericht nimmt an, daß auf Grund von Parteivereinbarung für die Verpflichtungen sowohl der Akzeptantin wie des verklagten Indossanten englisches Recht anzuwenden sei. Nach diesem betrage die Verjährungsfrist sechs Jahre. Die Einrede der Verjährung, die der Beklagte damit begründet hatte, daß er zur Zeit der Abgabe seines Giros seinen Wohnsitz in Berlin gehabt habe und daß nach deutschem Recht (Art. 78 W.D.) die Verjährungsfrist abgelaufen sei, könne somit nicht durchdringen. Die gegen die Anwendung englischen Rechts auf die Verpflichtungen aus dem Giro des Beklagten erhobenen Einwendungen der Revision sind nicht begründet. Grundsätzlich ist von der Selbständigkeit der einzelnen Wechselverpflichtungen auszugehen. Es können also die Verpflichtungen des Ausstellers, des Akzeptanten oder des Indossanten aus demselben Wechsel sachlich-rechtlich verschiedenen Rechten unterliegen. Im Zweifel richtet sich die Verpflichtung des einzelnen nach dem Rechte des für ihn geltenden Erfüllungsorts, der sich auch aus den Umständen ergeben kann und sich nach seinem Wohnsitz zur Zeit der Übernahme der Verpflichtung bestimmt (RÜZ. Bd. 24 S. 115). Es ist jedoch auch im Wechselrecht anerkannt, daß sich der Schuldner einem bestimmten ausländischen Rechte ausdrücklich oder durch schlüssige Handlungen unterwerfen kann. Das Berufungsgericht kommt zu dem Ergebnis, daß sich die Akzeptantin und der Beklagte als Indossant dem englischen Rechte unterworfen haben. Es schließt diese Unterwerfung nicht daraus, daß London auf den Wechseln als Zahlungsort bestimmt ist. Wohl aber hält es für ausschlaggebend, welcher Zweck mit der Ausstellung der Akzente und des Giros verfolgt wurde. Die Akzeptantin habe Geld gebraucht. Zu diesem Zweck seien Wechselblankette, die nur den Akzeptvermerk der

B. D. M. AG. und das Blankogiro des Beklagten enthielten, an die „London and Northern Trading Co. Ltd.“ gesandt worden, um zu sehen, ob die Akzepte dort unterzubringen seien. Zur Krediterleichterung habe der Beklagte sein Giro gegeben. In der Übersendung an die Ausstellerin, die in einem vom Beklagten unterzeichneten Schreiben der Akzeptantin vom 1. Oktober 1934 erfolgte, liege gleichzeitig der Auftrag seitens der Akzeptantin und des Beklagten, die noch fehlende Ausfüllung der Wechsel vorzunehmen. Dieser Auftrag zur weiteren Ausfüllung der Wechsel enthalte auch die Einräumung der Befugnis zur Hinzufügung des Domizilvermerks. Die Bestimmung von London als Zahlungsort entspreche auch der Tatsache, daß — wie schon früher — ein Geldgeber in London gesucht wurde, dem naturgemäß daran liegen mußte, daß die Wechsel in London zahlbar gemacht würden. Aus diesen Umständen, ferner auch aus der Verwendung englischer Formblätter, ausgefüllt in englischer Sprache und auf englische Währung lautend, ergebe sich, daß die Akzeptantin und der Beklagte sich dem englischen Rechte unterwerfen wollten. Hinzu komme, daß die Wertung der Wechsel auf England beschränkt sein sollte. Für eine Wertung außerhalb Englands sei vom Beklagten nichts dargelegt. Dieser habe gemeinsam mit der Akzeptantin mittels der Blankette schnell einen Geldgeber gesucht, dessen Bereitwilligkeit nicht durch Anwendbarkeit eines ihm fremden Rechtes gehemmt werden sollte. Diese Ausführungen des Berufungsgerichts lassen keinen Rechtsirrtum erkennen. Aus den vom Berufungsgericht hervorgehobenen Tat Umständen, dem mit dem Geschäft verbundenen Zweck der Blankoakzepte und -Indossamente, dem Zusammenwirken der Akzeptantin und des Beklagten zur Erreichung dieses Zieles, dem Streben, gerade in England auf die auszufüllenden Akzepte Geld zu bekommen und der dieses Ziel fördernden Einrichtung der Wechsel durch Bestimmung eines englischen Zahlungsorts in Verbindung mit der Verwendung englischer Formblätter, englischer Sprache und englischer Währung konnte die Erklärung des Willens der ihre Unterschrift Gebenden, sich dem englischen Recht zu unterwerfen, gefunden werden. Dies gilt namentlich auch vom Beklagten, der offensichtlich durch sein Giro die Diskontierung der Wechsel geradezu erleichtern sollte.

Die Revision vertritt den Standpunkt, daß jede Unterwerfung unter ein fremdes Recht aus Gründen der Rechtsicherheit aus dem

Wechsel selbst hervorgehen musse. Demgegenuber hat die Rechtsprechung angenommen, da nach zwischenstaatlichem Privatrecht nicht nur eine ausdruckliche sondern auch eine aus den Umstanden zu entnehmende — stillschweigende — Vereinbarung uber das magebende Recht zulassig ist, und da es auch bei sogenannten „Skripturobligationen“ — fur welche die Verbriefung des Rechts in einer Urkunde entscheidend ist — genugt, wenn sich aus einzelnen Bestimmungen der Willenserklarung mittelbar der Unterwerfungswille ergibt (vgl. RGZ. Bd. 126 S. 196 [201] in Verbindung mit Bd. 118 S. 370 [371; osterreichische Eisenbahnschuldverschreibungen]). Jedenfalls mu es ausreichen, wenn sich aus der Urkunde in Verbindung mit anderen Tatsachen, die zur Erlauterung herangezogen werden konnen, der Unterwerfungswille ergibt. Die Rechtsprechung hat auch bei der Auslegung von Satzungen der Aktiengesellschaften und anderer juristischen Personen, die fur die Allgemeinheit bestimmt sind, zwar daran festgehalten, da sich der Inhalt aus der Satzung ergeben musse, aber fur zulassig erklart, da in Anwendung der allgemeinen Auslegungsregeln der §§ 133, 157 BGB. auch andere Tatsachen unterstutzend herangezogen werden (vgl. z. B. RGZ. Bd. 140 S. 303 [306]). Da es im Wechselverkehr nicht ublich ist, die Unterwerfung unter ein bestimmtes Recht ausdrucklich im Wechsel zu erklaren, etwa durch den Zusatz „nach englischem Recht“, so mussen neben dem Gesamtinhalt des Wechsels immer die weiteren tatsachlichen Umstande des Falls zur Auslegung mit herangezogen werden. Die Bezeichnung des magebenden Rechts gehort auch nicht zu den Angaben, die sich aus der Wechselurkunde selbst ergeben mussen (Art. 4 W.D.). Im vorliegenden Fall genugte die Verwendung des englischen Formblatts, der englischen Sprache, der englischen Wahrung, des englischen Ausstellungsorts und des Zahlungsorts, die samtlich aus der Urkunde selbst ersichtlich sind, und die der Beklagte auf Grund der durch Abgabe seiner Blankounterschrift erteilten Ermachtigung zur Ausfullung des Blanketts gegen sich gelten lassen mu, in Verbindung mit der Tatsache, da die Wechsel von einer englischen Firma der Klagerin in England zur Diskontierung vorgelegt wurden, zur Annahme des Unterwerfungswillens. ubrigens wurde auch, wenn man den strengen Mastab der Revision anlegen wollte, sich aus den Wechseln nicht ergeben, welchem anderen Recht die Verpflichtung des Beklagten unterliegen sollte. Denn er hat sein

Blanko giro ohne jeden Zusatz, auch ohne Angabe seines Wohnorts, abgegeben. Für einen dritten Erwerber des Wechsels hätte es daher — wenn man der Ansicht des Beklagten folgen wollte —, auch wenn sich das maßgebende Recht nach dem Wohnsitz des Beklagten bestimmte, der Feststellung auf Grund von Tatsachen, die aus der Urkunde nicht ersichtlich sind, bedurft.

Es fehlt auch nicht an der Annahme des Vertragsangebots, daß das englische Recht maßgebend sein sollte. Die Annahme des Angebots lag in der Ausfüllung des Wechsels durch den Aussteller, spätestens aber in der Entgegennahme des Wechsels durch den Diskontgeber. Unterlagen die Verpflichtungen des Beklagten einmal dem englischen Recht, so galt dies übrigens auch für einen späteren Inhaber des Wechsels, der die sich daraus ergebenden Rechte mindestens so erwarb, wie sie bei seinem Erwerbe bestanden.

Da englisches Recht anwendbar ist und die Zahlung in London zu erfolgen hatte, so mußte die Vorzeigung des Wechsels am Fälligkeitstage in London erfolgen — was geschehen ist —, und es bestimmte sich nach englischem Recht, was im Fall der Nichtzahlung zur Wahrung der Wechselrechte gegen den Indossanten zu geschehen hatte. Daß nach englischem Recht eine Protesterhebung nicht, wohl aber die sog. Notifikation, also die unverzügliche Benachrichtigung des Regresspflichtigen von der Nichtlösung, erforderlich war und daß die rechtzeitige Absendung der Anzeige genügte, ist unbestritten. Daß die Absendung der Notifikationschreiben rechtzeitig erfolgt ist, wird vom Beklagten nicht in Abrede gestellt. Da sie aber unter seiner Namensanschrift an die B. D. M. AG. in Polen ging, so will er sie, weil er damals wie auch zur Zeit der Abgabe des Giro seinen Wohnsitz in Berlin gehabt habe und nur selten nach B. in Polen gekommen sei, erst Mitte März 1932 erhalten haben. Wenn der Beklagte damit geltend machen will, er sei wegen verspäteter Notifikation von der Haftung frei, so richtet sich dieser Angriff dagegen, daß das englische Recht unrichtig angewendet worden sei. Die rechtsirrtümliche Anwendung ausländischen Rechts kann aber nicht Gegenstand eines Revisionsangriffs sein. Mit Recht sieht aber auch das Berufungsgericht die Notifikation als ausreichend an. Der Berliner Wohnsitz des Beklagten ging aus seinem Giro nicht hervor. Aus der Unterschrift des Akzeptes mit dem Namen des Beklagten durfte deshalb die Klägerin entnehmen, daß der Beklagte auch seinen Wohnsitz am

Sitze der von ihm vertretenen Gesellschaft habe. Bei dem engen Zusammenhang des Giro's mit dem Akzept und den Belangen des Giranten und des Akzeptanten lag auch kein Anlaß vor, nachzuforschen, ob der Beklagte an einem andern Orte seinen Wohnsitz hatte. Wohnte der Beklagte an einem andern Orte, so war es seine Sache, dafür zu sorgen, daß ihm Briefe, die mit dem Geschäftsbetrieb, zu dem auch die Girierung gehört, zusammenhängen, zugefandt wurden.

Das Berufungsgericht kommt mit der Erwägung, daß das englische Recht Anwendung finde und daß nach diesem die Verjährungsfrist 6 Jahre betrage, zu dem Schlusse, daß der eingeklagte Anspruch nicht verjährt sei. Es nimmt dabei nicht Stellung zu der Frage, ob nicht trotzdem die Verjährung von dem deutschen Richter nach deutschem Recht zu beurteilen ist, wenn das im allgemeinen auf das Rechtsverhältnis anwendbare ausländische Recht die Verjährung nicht als Einwendung aus dem sachlichen Recht, sondern als solche aus dem Verfahrensrecht ansieht, das für den deutschen Richter nicht bindend ist. Die Revision erhebt insofern keine ausdrückliche Klage. Da aber die Revision auch allgemein mit Verletzung des sachlichen Rechts begründet wird, ist die Frage, bei der es sich um eine solche der Anwendung des deutschen zwischenstaatlichen Rechts handelt, durch das Revisionsgericht zu prüfen.

Unzweifelhaft wird nach der englischen und amerikanischen Rechtslehre die Verjährung als Einrichtung des Prozesses angesehen und deshalb die Verjährung einer Klage von den Gerichten dieser Staaten stets nach der „lex fori“ beurteilt (vgl. Frankenstein Int. Privatrecht Bd. 1 S. 276, 295; Walker Int. Privatrecht S. 284). Insbesondere steht auch die englische Rechtsprechung auf diesem Boden. So hat noch in neuester Zeit ein englisches Urteil (Kings Bench vom 2. November 1933, Bankarchiv XXXIII. Jahrgang S. 334) gegenüber einem Anspruch aus einem in Deutschland ausgestellten, auf eine deutsche Firma gezogenen, in Berlin zahlbaren, nach Belgien weitergegebenen, aber in England eingeklagten Wechsel die auf deutsches Recht gestützte Einrede der Verjährung verworfen. Nach englischem Recht gehörten, wie das Urteil sagt, die Verjährungsvorschriften zu den Prozeßvorschriften; der englische Richter könne nur englische Prozeßvorschriften anwenden; nach den englischen Vorschriften sei die Klage noch nicht

verjährt. Hinzuweisen ist auch auf die von Lemald JW. 1926 S. 2815 besprochene Entscheidung 2263 des deutsch-englischen Gem. Schiedsgerichtshofs, die davon ausgeht, daß das sachliche englische Recht keine Verjährungsvorschriften enthalte, da die Verjährungseinrede ein reines Prozeßinstitut sei.

Der I. Zivilsenat des Reichsgerichts führt in RGZ. Bd. 2 S. 13 aus, daß nach dem in New-York geltenden Recht, welches den Anspruch aus dem dort ausgestellten und zahlbaren Wechsel sachlich-rechtlich beurteile, Ansprüche aus Wechseln in 6 Jahren verjähren und daß diese Frist noch nicht abgelaufen sei. Nach dem am Sitze des Landgerichts (Hamburg) geltenden Recht sei die Klageverjährung als Institut nicht des Prozesses sondern des sachlichen Rechts aufzufassen. Die Klageforderung unterliege daher der in New-York geltenden sechsjährigen Verjährung. Die Nichtanwendung des deutschen Rechts sei auch dann gerechtfertigt, wenn nach dem in New-York geltenden Rechte oder nach der dort herrschenden Rechtslehre die Klageverjährung als ein prozessuales Institut betrachtet werde. Denn das dürfe den deutschen Richter nicht veranlassen, das deutsche Verjährungsgezet auf eine Forderung anzuwenden, welche diesem nach den Grundsätzen des deutschen Rechts nicht unterliege. Wenn der deutsche Richter diese letzteren (gemeint sind die Grundsätze über Anwendung fremden Rechtes) anwende, mache er sich einer unzulässigen Anwendung ausländischen Prozeßrechts nicht schuldig. Übrigens sei es auch unbegründet, die Klageverjährung in solchen Rechtsgebieten, wo sie ohne Rücksicht auf den Sitz der Obligation — den das Reichsgericht damals für die Frage, welches ausländische Recht materiell anwendbar ist, für maßgebend hielt — stets nach dem am Prozeßort geltenden Rechte beurteilt wird, schon deshalb als ein prozessuales Institut anzusehen; denn dieser Grundsatz sei vielmehr eine Konsequenz der über die sog. Kollision der Statuten geltenden Anschauung.

In RGZ. Bd. 7 S. 21 stand zur Entscheidung des I. Senats eine Forderung aus einem Wechsel, die sachlich-rechtlich nach dem Rechte des Staates Tennessee zu beurteilen und nach diesem Recht noch nicht verjährt war. Der Senat lehnte die Anwendung der dreijährigen Verjährung nach Art. 100 W.D. ab. Denn die Verjährung der Forderungen liege nicht an sich in deren rechtlicher Natur, sondern gehöre dem positiven Rechte an, und die Verjährungs-

bestimmungen des deutschen Rechts seien weder prozessualer Natur noch sonstwie als Vorschriften von absolutem Charakter zu betrachten. Der deutsche Richter habe daher das einheimische Verjährungsrecht nur auf solche Forderungen anzuwenden, welche dem materiellen deutschen Rechte überhaupt unterliegen. Sollten die Verjährungsgesetze des Staates Tennessee lediglich prozessualer Natur sein, so würde hieraus zwar folgen, daß nach amerikanischem Recht nur die Klagbarkeit der Forderungen durch prozessuale Vorschriften zeitlich beschränkt ist; die Forderungen selber aber würden — wie das erhobene Rechtsgutachten annehme und vom deutschen Konsul bestätigt werde — ungeachtet des Ablaufs der Verjährungszeit unverändert fortbestehen, materiell also einer Verjährung überhaupt nicht unterliegen. Daraus ergebe sich aber für den deutschen Richter, für welchen die Verjährung ein Institut des materiellen Rechtes sei, nicht etwa die Konsequenz der Anwendbarkeit der für Forderungen, welche ihren Sitz am Orte des Prozeßgerichts haben, geltenden Verjährungszeit, sondern vielmehr die Verwerfung der Einrede der Verjährung, da die für die Gerichte in Tennessee bestehende prozessuale Bestimmung für die deutschen Gerichte nicht bestehe, während andererseits die materiell-rechtliche deutsche Verjährung sich nicht auf die hier fraglichen Forderungen beziehe.

Diese beiden Entscheidungen werden vom Schrifttum als unrichtig bezeichnet, insbesondere insofern die letztgenannte dahin zu verstehen ist, daß der deutsche Richter eine Verjährung überhaupt ablehnt (vgl. Frankenstein a. a. O. S. 276, 595; Rahm in Jherings Jahrbüchern Bd. 30 S. 1 flg. (120); Rußbaum Int. Privatrecht S. 47, 49; vgl. auch Michaelis WD. S. 398; Quassowski-Albrecht Wechselgesetz S. 385 Anm. 3). Der jetzt erkennende Senat ist an diese Entscheidungen nicht gebunden, da sie vor Einführung des Bürgerlichen Gesetzbuchs und der seitdem geltenden Grundsätze über die Anwendung des zwischenstaatlichen Rechts ergangen sind. Auch für das heutige Recht ist die Frage, ob die Verjährung nach dem im übrigen für das Rechtsverhältnis geltenden sachlichen Rechte zu beurteilen sei, von der Vorfrage abhängig, ob die Verjährung eine Einrichtung des sachlichen Rechts oder nur eine solche des Prozeßrechtes ist. Diese Vorfrage ist nach deutschem Recht zu entscheiden. Nach diesem gehört die Verjährung dem sachlichen Recht an. Daraus ergibt sich, daß grundsätzlich der deutsche Richter die Verjährungs-



vorschriften des Staats anzuwenden hat, dessen sachlichem Recht das streitige Rechtsverhältnis im allgemeinen nach den Regeln des zwischenstaatlichen Privatrechts untersteht. Damit ist die Anwendung der deutschen Verjährungsvorschriften als solcher jedenfalls in der Regel unvereinbar. Es kann nicht auf dasselbe Rechtsverhältnis teils ausländisches teils deutsches sachliches Recht angewendet werden. Ist das ausländische Recht maßgebend, so ist es als Ganzes anzuwenden. Die Anwendung des ausländischen Rechts durch den deutschen Richter ist freilich ausgeschlossen, wenn es dem Zweck eines deutschen Gesetzes widerspricht (Art. 30 E.G.z.B.G.B.). Auf Grund dieser Vorschrift hat der III. Zivilsenat in R.G.Z. Bd. 106 S. 83 die Bestimmung des Art. 149 Abs. 5 des schweizerischen Schuldbetreibungsgesetzes, nach der eine Forderung, für die ein „Verlustschein infolge Pfändung“ ausgestellt ist, der Verjährung nicht unterliegt, für unvereinbar mit dem Zweck der deutschen Verjährungsgesetze erklärt, da das deutsche Recht, von Ausnahmen abgesehen, keine Ansprüche kenne, die der Verjährung entzogen seien; die Verjährung solle nicht nur dem Vorteil des einzelnen Schuldners, sondern dem Rechtsfrieden und der Rechtssicherheit dienen. Hieran anknüpfend hat die obengenannte Entscheidung des gemischten Schiedsgerichtshofs, die auf den dort zu entscheidenden Fall sachlich englisches Recht, aber nach den besonderen Bestimmungen des die gemischten Gerichte schaffenden Pariser Vertrages die deutschen Kollisionsnormen anzuwenden hatte, entschieden, daß die deutschen Verjährungsfristen der deutschen Wechselordnung anwendbar seien (vgl. hierzu Kahn in J.W. 1927 S. 2282). Die Folge, daß einfach die kurzen Verjährungsfristen des deutschen Rechts anzuwenden sind, ergibt sich aber keineswegs aus der Entscheidung in R.G.Z. Bd. 106 S. 83. Diese stellt nur den Grundsatz auf, daß es gegen den Zweck des deutschen Gesetzes verstoße, wenn das ausländische Gesetz überhaupt keinen der Verjährung entsprechenden Rechtsbehelf kenne. Denn es lehnt die Anwendung der deutschen Verjährungsfristen, und zwar der kurzen Fristen der §§ 196, 197 B.G.B., ab. Nachdem der Berufungsrichter diejenige Einzelvorschrift des schweizerischen Rechts, die an sich maßgebend gewesen wäre, auf Grund des Art. 30 E.G.z.B.G.B. für unanwendbar erklärt habe, habe er sich in erster Reihe die Frage vorlegen müssen, ob mit der Ausschaltung der zunächst maßgebenden Einzelvorschrift zugleich die Maßgeblichkeit

des schweizerischen Rechts im allgemeinen beseitigt und nicht vielmehr die Ausfüllung der entstehenden Lücke wiederum dem schweizerischen Rechte zu entnehmen sei. Erst wenn der Berufsrichter finde, daß die Lücke nicht aus dem schweizerischen Recht ergänzt werden könne, dürfe er deutsches Recht zur Anwendung bringen. Auch dann sei er aber verpflichtet, innerhalb der deutschen Bestimmungen diejenige Einzelvorschrift zu ermitteln, die dem Rechtsgedanken des fremden Rechts am nächsten komme.

Entsprechend dem Zweck des internationalen Rechts, daß der Schuldner möglichst weitgehend nach dem Recht beurteilt werden soll, dem er sich unterworfen hat oder dem er nach allgemeinen Grundsätzen unterworfen ist, wird man zu einem richtigen Ergebnis kommen, wenn man bei der Frage der Verjährung einheitlich von dem Begriffe dieser Rechtseinrichtung nach deutschem Recht ausgeht und nicht deshalb von der Anwendung des fremden Verjährungsrechts absieht, weil die Verjährung sich nach der juristischen Konstruktion des ausländischen Rechts als Prozeßeinrichtung darstellt. Auf diesem Standpunkt steht auch der englische Richter in der obengenannten Entscheidung, indem er die Verjährungsbestimmungen von seinem Rechtssystem ausgehend immer als Prozeßvorschrift behandelt, auch wenn das an sich anzuwendende fremde Recht die Verjährung als Einrichtung des sachlichen Rechts ansieht. Denn der erkennende Richter kann auch bei Anwendung der Kollisionsnormen immer nur von den eigenen Rechtsbegriffen (z. B. Ehe) ausgehen und so die Kollisionsnorm ermitteln. Aber auch abgesehen davon ist die Verjährung nach deutschem und englischem Recht, trotz der verschiedenen Konstruktion, ihrem Wesen und Zweck nach doch verwandt. In beiden Rechten haben die Verjährungseinreden teils prozessuale, teils sachlich-rechtliche Bedeutung. Wenn auch die deutschen Verjährungsvorschriften dem sachlichen Recht angehören, und der Ablauf der Verjährungsfrist ein Leistungsverweigerungsrecht erzeugt, so dienen sie doch in der Hauptsache ebenso wie die englischen der Abwehr des vom Kläger begehrten Rechtsschutzes, gegründet auf die Nichtverfolgung des klägerischen Anspruchs innerhalb einer bestimmten Zeit. Hemmung und Unterbrechung der Verjährung sind auch im deutschen Recht zum Teil an prozessrechtliche Tatbestände geknüpft (Stillstand der Rechtspflege, gerichtliche Geltendmachung). Die Verjährung ist auch im deutschen Recht nicht mit anderen sachlich-

rechtlichen Einwendungen zu vergleichen, wie z. B. der Aufrechnung, die das Recht zum Erlöschen bringt. Andererseits wirkt die Verjagung des Rechtsschutzes durch das englisch-amerikanische Recht wegen Untätigkeit des Gläubigers im Ergebnis als Beschränkung seines sachlichen Rechtes ebenso wie das Leistungsverweigerungsrecht des § 222 BGB. Endlich wird auch dort, wo die Verjährung als Prozeßeinrichtung angesehen wird, ähnlich wie im deutschen Recht eine Unterbrechung oder Hemmung der Verjährung zugestanden, wenn der Verfolgung des Anspruchs Hindernisse entgegenstehen (vgl. RGZ. Bd. 7 S. 21 [22], wonach nach amerikanischem Recht die der Verjährung unterbrochen wird, wenn der Schuldner sich außerhalb des amerikanischen Staats begibt).

Hiernach ist mit Kahn a. a. O. (s. auch Kaiser Die Wirkungen der Wechselklärungen im internationalen Recht S. 69) davon auszugehen, daß auch diejenigen Vorschriften des Auslandes, welche die Verjährung als Prozeßvorschriften behandeln und welche die ausländischen Gerichte deshalb stets anwenden, doch auch einen sachlich-rechtlichen Inhalt haben, der in seinen Wirkungen der sachlich-rechtlichen Einrichtung der Verjährung nach deutschem Recht im Sinn des Zivilrechts gleichkommt. Dann besteht aber kein Hindernis, auch die ausländischen Verjährungsvorschriften, namentlich auch die Verjährungsfristen anzuwenden. Danach ist der hier geltend gemachte Anspruch nicht verjährt. Auf diesem Standpunkt steht auch die vom I. Zivilsenat nach Einführung des neuen Rechts erlassene Entscheidung in RM. 1911 S. 148.